

S A T Z U N G

des Hochwasserschutzverbandes Innerste

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Hochwasserschutzverband Innerste. Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (WVG) und damit Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Innerste, mit Ausnahme des Niederschlagsgebiets des Nebengewässers Neile. Das Verbandsgebiet ergibt sich auch aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte, wobei das Gebiet bis zur inneren Kante der die Grenze kennzeichnenden Linie reicht.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

Der Landkreis Goslar, der Landkreis Hildesheim, der Landkreis Wolfenbüttel, die Stadt Hildesheim und die Stadt Salzgitter.

- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, Hochwasserrückhaltebecken und damit in Zusammenhang stehende Gewässerausbaumaßnahmen herzustellen, dauerhaft zu unterhalten und zu betreiben.

§ 4 Verbandsunternehmen

- (1) Für die Herstellung von Anlagen zur Erfüllung der Aufgaben stellt der Verband die notwendigen Fachplanungen an und führt die notwendigen Arbeiten durch. Der Verband unterhält und betreibt die Anlagen, die der Speicherung und Abführung von Wasser dienen, einschließlich der Steuerung im Rahmen eines Gesamtbetriebsplans aller unter § 3 zu fassenden Hochwasserrückhaltebecken.
- (2) Der Verband hält das für das Verbandsunternehmen erforderliche Personal und die sächlichen Mittel vor oder lässt es durch Dritte ausführen.
- (3) Die vom Verband herzustellenden Hochwasserrückhaltebecken und damit im Zusammenhang stehende Gewässerausbaumaßnahmen ergeben sich aus dem Plan des Verbandes, der von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Plan und das Unternehmen können nur auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Der Vorsteher ist Schauführer und lädt die Aufsichtsbehörde, die Schaubeauftragten, die zuständigen Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden

und die zuständige Landwirtschaftskammer ein. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Mitteilung über die Schau und sind berechtigt, teilzunehmen.

- (3) Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel.

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist stimmberechtigt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet zu den Verbandsversammlungen einen Vertreter.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Verbandsaufgaben sowie über Grundsatzfragen.
3. Beschlussfassung über Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Plan.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Wahl der Schaubeauftragten sowie deren Stellvertreter und Aufstellung der Schauordnung.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.

9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 10

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Plans müssen abweichend von Absatz 1 einstimmig erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind.
- (4) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Verbandsmitglieder gefasst werden und kein Verbandsmitglied diesem Verfahren

widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, der auch Verbandsvorsteher ist, und weiteren vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern, wobei ein ordentliches Vorstandsmitglied stellvertretender Verbandsvorsteher ist. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern ist je ein Vertreter

des Landkreises Goslar
des Landkreises Hildesheim
des Landkreises Wolfenbüttel
der Stadt Hildesheim
der Stadt Salzgitter

zu wählen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vorschlagsberechtigt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind sinngemäß wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder nach § 12 zu wählen.

§ 12

Bildung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für sechs Jahre gewählt. Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Sitze des Vorstandes werden nacheinander durch Einzelwahl besetzt, jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat hierbei eine Stimme.

§ 13

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach den Regeln der §§ 11 und 12 zu bestellen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht nach Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren,

4. die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
5. die Veranlagungsregeln.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt mit Einladung die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist in diesem Fall auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit.
Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls zu laden.
- (2) Mindestens einmal jährlich muss eine Sitzung stattfinden.

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 18

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Schaubbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgelder und Reisekosten.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 19

Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Inhalte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme der §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher die notwendigen Maßnahmen an.
- (2) Der Vorstand erstellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan und veranlasst dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 23

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für den Vorstand bis zum 31.3. des jeweils folgenden Jahres die Rechnung des Haushaltsjahres auf.
- (2) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung unverzüglich der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vor.

§ 24

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnungen und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 26

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Verbandsaufgaben verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Stadt Hildesheim:	22,5%
Landkreis Hildesheim:	52,5%
Landkreis Wolfenbüttel	10%
Stadt Salzgitter:	3%
Landkreis Goslar:	12%
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 26 dieser Satzung.

§ 28

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter führen ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

§ 29

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten und die Beschäftigten. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten und die Beschäftigten.
- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/ oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten beschließt der Vorstand. Er kann die Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Beschäftigten auf den Verbandsvorsteher und / oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 30

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Aufgabe des Verbandes nach § 3 oder der Beitragsverhältnisse nach § 26 müssen abweichend von Absatz 1 einstimmig erfolgen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 34

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Vorsteher, die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Verbandsversammlung und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdende Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hildesheim, den xx.xx.20XX

Der Verbandsvorsteher